

Rechts- und Strafordnung (RSO) **des Sächsischen Tischtennis-Verbandes**

Vorbemerkungen

Ausgehend vom § 16 der Satzung des STTV vom 23.08.2008 ist die vorliegende RSO erarbeitet worden. Dazu wurden die Ordnungen und Bestimmungen des STTV zum Wettkampfbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere die Wettspielordnung (WSO), beachtet.

Der STTV regelt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch seine Rechtssprechorgane in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Satzung des DTTB eine Berufung beim Sportgericht des DTTB oder beim Bundesgericht vorsieht.

A Rechtsordnung

§ 1 Rechtssprechorgane

Rechtssprechorgane gibt es auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene. Es sind

1. auf Kreisebene

- die Spielleiter für Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere, Punkt- und Pokalspiele;
- die Leiter der Spielkommission und der Jugendkommission;
- der Kreisschiedsrichterobmann;
- die Rechtskommission;

2. auf Bezirksebene

- die Spielleiter (siehe unter 1.);
- die Leiter der Kommissionen (siehe unter 1.);
- der Bezirkspressewart;
- der Bezirksschiedsrichterobmann;
- die Rechtskommission;

3. auf Verbandsebene

- die Spielleiter (siehe unter 1.);
- der Sportwart;
- der Jugendwart;
- der Fachwart für Schülersport;
- der Fachwart für Jugend- und Juniorsport;
- der Fachwart für Damen- und Herrensport;
- der Fachwart für Seniorsport;
- der Sportkoordinator (Geschäftsführer);
- der Pressewart;
- der Verbandsschiedsrichterobmann;
- das Verbandsschiedsgericht;
- ein zeitweilig tätiges Sportgericht.

§ 2 Zuständigkeiten

Die im § 1 genannten Rechtssprechorgane sind wie folgt zuständig:

1. Die Spielleiter für Entscheidungen aller sich aus dem Wettkampfbetrieb, der von ihnen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet wird, ergebenden Streitfälle und Proteste als 1. Instanz;

2. der Sportwart, der Jugendwart, der Verbandsschiedsrichterobmann, die Fachwarte und der Sportkoordinator und die Vorsitzenden der Bezirksfachverbände für Entscheidungen aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten, soweit sie nicht die Zuständigkeit der Spielleiter betreffen, als 1. Instanz;
3. die Pressewarte für Strafen wegen Terminverstößen bei der Berichterstattung und in der Öffentlichkeitsarbeit als 1. Instanz;
4. das Verbandsschiedsgericht in besonderen Fällen, die nicht vorgenannten 1. bis 3. zuzurechnen sind, als 1. Instanz;
5. die Rechtskommission der Kreise und Bezirke und das Verbandsschiedsgericht für Entscheidungen zu Streitigkeiten in den Kreisen bzw. Bezirken bzw. auf Verbandsebene als 2. Instanz;
6. die Rechtskommission der Bezirke und das Verbandsschiedsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 5 als 3. Instanz;
7. das Verbandsgericht für Entscheidungen gem. Ziffer 5 als 4. und letzte Instanz;
8. ein zeitweilig tätiges Sportgericht, das vom Präsidenten berufen wird, für Fälle gem. Ziffer 4 als letzte Instanz.

§ 3 Proteste, Fristen, Rechtsmittelbelehrung

1. Proteste, die sich aus der Abwicklung des Wettkampfbetriebs ergeben, sind bei der Erkennung sofort auf dem Spielberichtsbogen schriftlich festzuhalten und vom Mannschaftsleiter und der protestierenden Mannschaft zu unterschreiben.
2. Die Ahndung angezeigter Verstöße ist von den Rechtssprechorganen unverzüglich in die Wege zu leiten.
3. Alle von den Rechtssprechorganen getroffenen Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung, mit der die Rechtsmittelfrist beginnt.
4. Berufungen gegen die Entscheidungen der Rechtssprechorgane müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden der nächsten Instanz eingegangen sein. Fällt der Beginn oder das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

1. In allen Instanzen ist dem Beschuldigten oder der betroffenen Partei das rechtliche Gehör bzw. Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist zu gewähren.
Zur Verfahrensbeschleunigung ist es zulässig, die Anhörung in der 1. Instanz bei mit Geldstrafe oder Punktabstrafe zu ahndenden Verstößen - §§ 4 und 5 der Strafordnung betreffend - im Berufungsverfahren nachzuholen.
2. Soweit in dieser Rechtsordnung keine besonderen Festlegungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB.

§ 5 Verfahren vor den Schiedsgerichten

1. Schiedsgerichte sind die Rechtskommissionen der Kreise und der Bezirke und das Verbandsschiedsgericht.

2. Die Schiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Entscheidung mitwirken.
3. Entscheidungen der Schiedsgerichte werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind mündlich unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden zu führen, der aber auch einen Vertreter mit der Leitung beauftragen kann.
5. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Dies legen die Vorsitzenden der Rechtskommissionen bzw. der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes fest.

§ 6 Gebühren und Kosten

1. Gebühren werden nicht erhoben.
Wenn aber ein Schiedsgericht gem. § 5 im Bezirk oder auf Verbandsebene als Berufungsinstanz angerufen wird, ist an den Bezirksvorstand bzw. an den STTV ein Kostenvorschuss in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Mit der Berufungsschrift ist der Einzahlungsbeleg einzureichen.
2. Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei der Kostenvorschuss angerechnet wird. Bei der Kostenbemessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Es ist auch möglich, dass keiner der beiden Parteien die Kosten auferlegt werden und diese dem STTV angelastet werden. In einem solchen Fall wird der STTV belastet.
3. Je nach Ausgang des Verfahrens wird der Kostenvorschuss einbehalten oder zurückgezahlt. Mehrzahlungen oder Rückerstattungen sind möglich.

§ 7 Rechtskraft

1. Die Rechtskraft der Entscheidung tritt, soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit dem Zugang der Entscheidung bei den Parteien ein und, soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.
2. Ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verjährung

Vergehen, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

§ 9 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht wird vom Präsidenten des STTV nach freiem Ermessen ausgeübt. Gnadenakte sind nur gegen rechtskräftige Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes und des Sportgerichtes möglich.
2. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die keine Strafen darstellen.
3. Die Entscheidung des Präsidenten ist nicht anfechtbar.

B Strafordnung

§ 1 Allgemeines

1. Strafbare Vorkommnisse dürfen nur entsprechend den nachfolgend aufgeführten Vorschriften im sportlichen Ermessen seitens des Sport- und Jugendwartes geahndet werden.
2. Geldstrafen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. Zugang einer Entscheidung an die Kreis-/Stadtfachverbände, an die Bezirksvorstände oder an den STTV zu entrichten.
3. Für die Kreis-/Stadtfachverbände sind die in § 4 genannten Strafgebühren Richtwerte, da sie die Höhe derselben selbst festzulegen haben. Dabei dürfen diese Gebühren die genannten keinesfalls überschreiten.

§ 2 Strafarten und Zuständigkeiten

Als Strafarten sind zulässig

1. im Zuständigkeitsbereich der Spielleiter die Punktabsprache die Wertung von Einzel- und Mannschaftsspielen;
2. im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen 1. Instanz Geldstrafen;
3. im Zuständigkeitsbereich der zutreffenden Vorstände
 - Sperre für Heimspiele bis zu 12 Monaten,
 - Sperre für den Wettkampfbetrieb,
 - Rückstufung in eine tiefere Spielklasse,
 - Aussprechen eines Verweises,
 - Sperre für die Ausübung einer Funktionärstätigkeit.

§ 3 Grundsätzliches zu den Strafarten

1. Eine Punktabsprache erfolgt bei Verstößen gegen die WSO und gegen Durchführungsbestimmungen für den Wettkampfbetrieb auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene.
2. Eine Geldstrafe gem. § 4 als Ordnungsgebühr wird analog Ziffer 1 ausgesprochen. Sie soll die Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. des zu Bestrafenden berücksichtigen.
Für Geldstrafen, die gegen eine Mannschaft oder ein Vereinsmitglied verhängt werden, haftet der Verein als Gesamtschuldner.
3. Eine Sperre für Heimspiele kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die "Platzdisziplin" ausgesprochen werden.
In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann auch eine Sperre für jeglichen Wettkampfbetrieb erfolgen.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Wettkampforganisation kann eine Mannschaft in eine tiefere Spielklasse zurückgestuft werden.
5. Für die vorgenannten Vergehen kann ein Verweis ausgesprochen werden.
6. In besonderen Fällen können auch Wettkampf- oder Organisationsfunktionäre mit einer Sperre belegt werden.

7. Über die vorgenannten Strafen - außer Punktabreden und Geldstrafen - sind von den Rechtsprechorganen die jeweiligen Vorstände (Kreis/Stadt, Bezirk, Verband) in Kenntnis zu setzen.
8. Über alle verhängten Strafen auf Verbandsebene ist die Geschäftsstelle des STTV zu informieren. Ebenso über alle Sperrn auf Kreis- und Bezirksebene.

§ 4 Geldstrafen

Geldstrafen wegen Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, und sonstige Bestimmungen des STTV können wie folgt als Höchstbetrag festgelegt werden:

1. Nichteinhaltung festgelegter Termine oder **verspätete Onlinemeldung bei TischtennisLive**, Berichten, Meldungen, Stellungnahmen, sonstiger Unterlagen und dgl. 10,00 €
2. Fehlen der bestätigten Mannschaftsaufstellung, der Spielberechtigungsliste bzw. der Jugendfreigabebestätigung 5,00 €
3. Verstöße von Turnierdurchführern gegen die WSO bzw. gegen einschlägige Durchführungsbestimmungen 10,00 bis 30,00 €
4. Unvollständiges Antreten einer Mannschaft, je fehlenden Spieler 10,00 €
5. Nichtantreten zu Punktspielen
 - Verbandsliga 50,00 €
 - Landesliga 40,00 €
 - Bezirksliga 30,00 €
 - Bezirksklasse 20,00 €

Bei Nichtantreten und Nichtanreise in der Rückrunde kann die fällige Geldstrafe um bis zu 100 % erhöht werden. Auf Kreisebene gelten die Festlegungen der zuständigen Kreis- und Stadtfachverbände.
6. Eigenmächtige Verlegung eines Spieles auf einen anderen Tag vor dem angesetzten Spieltermin (für die beteiligten Mannschaften) 15,00 €
7. Spielen in falscher Spielreihenfolge bei sonst richtiger Aufstellung 15,00 €
8. Unvollständige oder nicht einheitliche Spielkleidung (je Stammspieler) oder unzulässige Werbung (je Mannschaft) 10,00 €
9. Zurückziehen einer Mannschaft vom Punktspielbetrieb nach dem Meldetermin oder während des Spieljahres, sowie **Streichung einer Mannschaft**
 - Verbandsliga 75,00 €
 - Landesliga 60,00 €
 - Bezirksliga 45,00 €
 - Bezirksklasse 30,00 €

Auf Kreisebene gelten die Festlegungen der zuständigen Kreis- und Stadtfachverbände.
10. Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft von Pokalspielen oder Mannschaftsmeisterschaften nach der Auslosung und Veröffentlichung
 - bei Verbandsendrunden 30,00 €
 - bei Bezirksvor- und -endrunden 25,00 €

Auf Kreisebene gelten die Festlegungen der zuständigen Kreis- und Stadtfachverbände.
11. Verschuldeter Spielabbruch 30,00 bis 60,00 €

- | | |
|---|---------------------------|
| 12. Unsportliches Verhalten oder Schädigung des Ansehens des STTV | 30,00 bis 80,00 € |
| 13. Sonstige Verstöße gegen die WSO und gegen andere Bestimmungen | 15,00 bis 60,00 € |
| 14. Unentschuldigtes Nichtantreten zu Einzelwettkämpfen | |
| - Verbandsebene | 15,00 € |
| - Bezirksebene | 10,00 € |
| Auf Kreisebene gelten die Festlegungen der zuständigen Kreis- und Stadtfachverbände. | |
| 15. Regelmäßiger Spielverkehr mit Vereinen, die nicht Mitglied des STTV sind | 25,00 - 250,00 € |
| 16. Mahngebühren jeder Art | |
| - 1. Mahnung | gebührenfrei |
| - 2. Mahnung | 20,00 € |
| - 3. Mahnung | 30,00 € |
| Auf Kreisebene gelten die Festlegungen der zuständigen Kreis- und Stadtfachverbände. | |
| 17. Nichtverwendung des offiziellen Spielformulars des STTV pro Spiel | 5,00 € |
| 18. Verstoß gegen die Festlegung, dass Vereine mit Mannschaften in den der Oberliga, Verbandsliga und Landesligaeinen ausgebildeten Bundes- oder Verbandsschiedsrichter haben müssen je Hin- bzw. Rückrunde | 100,00 € |
| 19. Verstoß gegen die Festlegung, dass Vereine mit Mannschaften in der 1. Bezirksliga Herren einen ausgebildeten Bundes, Verbands- oder Bezirksschiedsrichter haben müssen, je Hin- bzw. Rückrunde | 50,00 € |
| 20. Durchführung eines Punktspieles ohne geprüften Oberschiedsrichter in den Spielklassen Oberliga, Verbandsliga, Landesliga und 1. Bezirksliga Herren für den Gastgeber | 15,00 € |
| im Wiederholungsfall | 15,00, 25,00 bzw. 50,00 € |
| 20. Fehlen ohne Entschuldigung bei Aus- und Weiterbildungen von Schiedsrichtern | 15,00 € |
| 21. Falsche Aufstellung der Einzel eines Paares im Paarkreuz-System, aber richtige Aufstellung im Doppel | 30,00 € |

§ 5 Punktabsprache bei offiziellen Mannschaftsspielen

Aus folgenden Gründen werden die Punkte abgesprochen:

1. Mitwirkung nicht spielberechtigter oder nicht einsatzberechtigter Spieler (Achtung! Siehe WSO D 2.5.4!);
2. falsche Aufstellung der Doppel oder Einzel; (**Ausnahme:** Wurde im Einzel innerhalb eines Paares im Paarkreuz-System falsch aufgestellt, erfolgt nur eine Punktabsprache, wenn auch die Doppel falsch aufgestellt worden sind.)
3. schuldhafter Spielabbruch;
4. eigenmächtige Verlegung von Spielen (nach dem angesetzten Spieltag) für beide Mannschaften;
5. unbegründetes verspätetes Antreten;
6. wenn eine Mannschaft als Gastgeber gegen die Festlegung zur Benutzung von Sportmaterialien verstößt;

7. unbegründetes Nichtantreten;
8. Unterschreitung der Mindest-Mannschaftsstärke;
9. wenn eine Spielsperre ausgesprochen ist;
10. wenn ein Spieler eingesetzt ist, der zu gleicher Zeit in mehreren Mannschaften seines Vereines mitwirkt. (In diesem Fall werden den betroffenen Mannschaften, wo der Spieler mitgewirkt hat, die Punkte abgesprochen.)
11. Entscheidungen seitens der zuständigen Rechtsprechorgane.

Wenn nur für eine Mannschaft einer oder mehrere der o. g. Gründe zutreffen, erhält die gegnerische Mannschaft die Punkte zugesprochen.

Punktabsprache für ein einzelnes Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes tritt dann ein, wenn ein Spieler mit unzulässigem Material antritt und sich weigert, sofort Abhilfe zu schaffen. Ein solcher Spieler gilt nicht grundsätzlich als "nicht spielberechtigt" bzw. "nicht einsatzberechtigt".

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Strafordnung (RSO) tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Rechts- und Strafordnung verliert ihre Gültigkeit.